



Handreichung für den Umgang mit Verdachtsfällen auf wissenschaftliches Fehlverhalten in Prüfungsar- beiten

hier: Plagiate und Datenfälschungen

Das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist durch die Verfahrensleitlinien¹ sowie die Orientierungshilfe² beschrieben. Die nachfolgende Handreichung dient als Ergänzung. Sie soll insbesondere den Betreuern sowie den Promotionsausschüssen aber auch sonstigen Prüfungsgremien den Umgang mit dem Verfahren erleichtern und Hintergrundinformationen vermitteln.

- Nach der bisherigen Erfahrung, betreffen die häufigsten Fälle des wissenschaftlichen Fehlverhaltens sogenannte Plagiate, hier im Wesentlichen um die Nichteinhaltung von Zitierregeln sowie das Manipulieren von Daten und digitalen Visualisierungen (Datenfälschung).
- Eine allgemeingültige Definition von „Plagiat“ gibt es nicht, vielmehr sind die Maßstäbe, was als Plagiat zu betrachten ist, im jeweiligen Einzelfall anhand der jeweiligen Fachkultur individuell zu bestimmen. Die Fachkulturen an der Technischen Universität Darmstadt sollten sich also mit dem Thema aktiv auseinandersetzen (in Gremien, Klausurtagungen o.ä.). Sie sind aufgerufen, einen Konsens über diese Maßstäbe zu erzielen.
- Die aktuelle verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung³ geht bei eindeutigen Fällen von völlig unzitierter Textübernahme bereits bei einem auf mehreren Textstellen basierenden Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis davon aus, dass der Doktorgrad oder eine andere Prüfungsleistung durch Täuschung i.S.d. § 27 HHG erworben wurde. Gerichte fordern hier die Entziehung des Titels. Auf den subjektiven Tatbestand (also darauf, ob es „Absicht“ war, auf die Vorstellung der Autorin/des Autors bei der Tat) wird dabei i.d.R. nicht besonders eingegangen. Die Rechtsprechung unterstellt hier Vorsatz – zumindest in Form der billigenden Inkaufnahme. Konkret heißt dies: nicht erst eine erwiesenermaßen „absichtliche“ Täuschung, sondern bereits die mehrmalige ungekennzeichnete Textübernahme als solche ist ein Plagiat und führt zur Aberkennung des Doktorgrades, bzw. Nichtanerkennung der sonstigen Prüfungsleistung.
- Der flächendeckende Einsatz von Plagiatserkennungssoftware wird seitens der Hochschulleitung wie auch der Vertrauensperson für wissenschaftliches Fehlverhalten nicht als sinnvoll erachtet. Punktuell können Überprüfungen angezeigt sein. Als Standardverfahren sind derartige Überprüfungen nicht erwünscht, da an der Universität ein

Der Präsident

Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt

¹ http://www.tu-darmstadt.de/media/dezernatvi/forschung/dokumente_1/2012-0906VerfahrenWissFehlverhalten.pdf sowie [http://www.tu-](http://www.tu-darmstadt.de/media/dezernatvi/forschung/dokumente_1/fehlverhalten.jpg)

² [\[darmstadt.de/media/dezernatvi/forschung/dokumente_1/20120910Orientierungshilfe_WiFe.pdf\]\(http://www.tu-darmstadt.de/media/dezernatvi/forschung/dokumente_1/20120910Orientierungshilfe_WiFe.pdf\)](http://www.tu-</p></div><div data-bbox=)

³ zuletzt in einem die TU Darmstadt betreffenden Verfahren: VG Darmstadt, Urt. v. 14.4.2011.



Klima des Vertrauens herrscht und kein Generalverdacht erhoben werden soll. Hinzu kommt, dass der generelle Einsatz technischer Werkzeuge ein technisches „Wettrüsten“ nach sich ziehen würde. Sollte im Einzelfall eine Plagiatserkennungssoftware verwendet werden, ist hinsichtlich der Ergebnisse zu bewusstem und sensiblem Umgang zu raten. Die Software kann lediglich textliche Übereinstimmungen aufzeigen, sodass erste Indizien gewonnen werden können. Eine abschließende Wertung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, muss durch (i.d.R. mehrere) Gutachten erhärtet sowie letztlich den Promotionsausschuss, bzw. einer anderen Prüfungskommission vorgenommen werden.

- Im Zusammenhang mit der Manipulation von Daten gelten die vorgenannten Grundsätze analog.
- Sobald der Verdacht des Vorliegens eines Plagiats erhärtet ist, muss der Promotionsausschuss, bzw. entsprechende Prüfungskommission sich mit der Arbeit auseinandersetzen und entscheiden, ob das/die Plagiat/e hinsichtlich der Quantität (z.B. besonders viele/nur wenige/nur eine einzelne Textstelle/n) und hinsichtlich der Qualität (betreffen den Kern der Arbeit/betreffen alle Teile der Arbeit/betrifft lediglich Randbereiche) eine Rücknahme der Promotion erfordern – oder ob lediglich ein leichter Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis vorliegt, der (mit dem Argument der Nebensächlichkeit) gerade noch toleriert werden kann.

Hierbei hat der Promotionsausschuss, bzw. die entsprechende Prüfungskommission zu beachten, dass § 27 HHG als Sollvorschrift ausgestaltet ist. Dies bedeutet, dass der Grad zu entziehen ist, wenn er durch Täuschung erworben wurde. Ihn nicht zu entziehen, stellt eine Ausnahme dar: eine atypische Fallgestaltung oder ein Ausnahmefall, die zu einer Ermessensausübung berechtigen, ob entzogen wird oder nicht.

- In Fällen eines Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten sind alle Mitglieder der TU Darmstadt gehalten, den/die Betroffene(n) sowie Zeug/innen und andere Beteiligte vor Indiskretionen, Bloßstellung und auch vor öffentlichen Vorverurteilungen zu schützen. Hieran orientiert sich die universitätsinterne Kommunikation wie auch der Umgang mit öffentlichem Interesse und öffentlichen Medien (zu denen auch das Internet zählt). Insbesondere auf die dienstliche und durch Gremienarbeit begründete Verschwiegenheitspflicht sollte im Falle eines Verdachtes/eines Verfahrens in den Fachbereichen aktiv hingewiesen werden.
- Im Umgang mit der Presse und was Äußerungen im Internet angeht ist besonders zu berücksichtigen, dass Äußerungen in den öffentlichen Medien in die Persönlichkeitsrechte von Betroffenen eingreifen können.
Die Kommunikation an die Öffentlichkeit erfolgt daher gemäß Ziffer 5 der Verfahrensleitlinien in geordneter und transparenter Form und im Benehmen mit der Vertrauensperson für wissenschaftliches Fehlverhalten durch die Universitätsleitung.

Der Präsident

Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

- Zur Vermeidung von wissenschaftlichem Fehlverhalten ist es wichtig, Studierende möglichst frühzeitig mit den Standards der jeweiligen Fachkultur vertraut zu machen. Betreuer/innen sollten bereits im Rahmen von Studienarbeiten auf einen ordentlichen Arbeitsstil achten.

Darmstadt, den 12. Dezember 2013

Der Präsident

Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt